

Atomkraft in Polen Risiko für M-V



17.03.2021

Sylvia Kotting-Uhl MdB

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

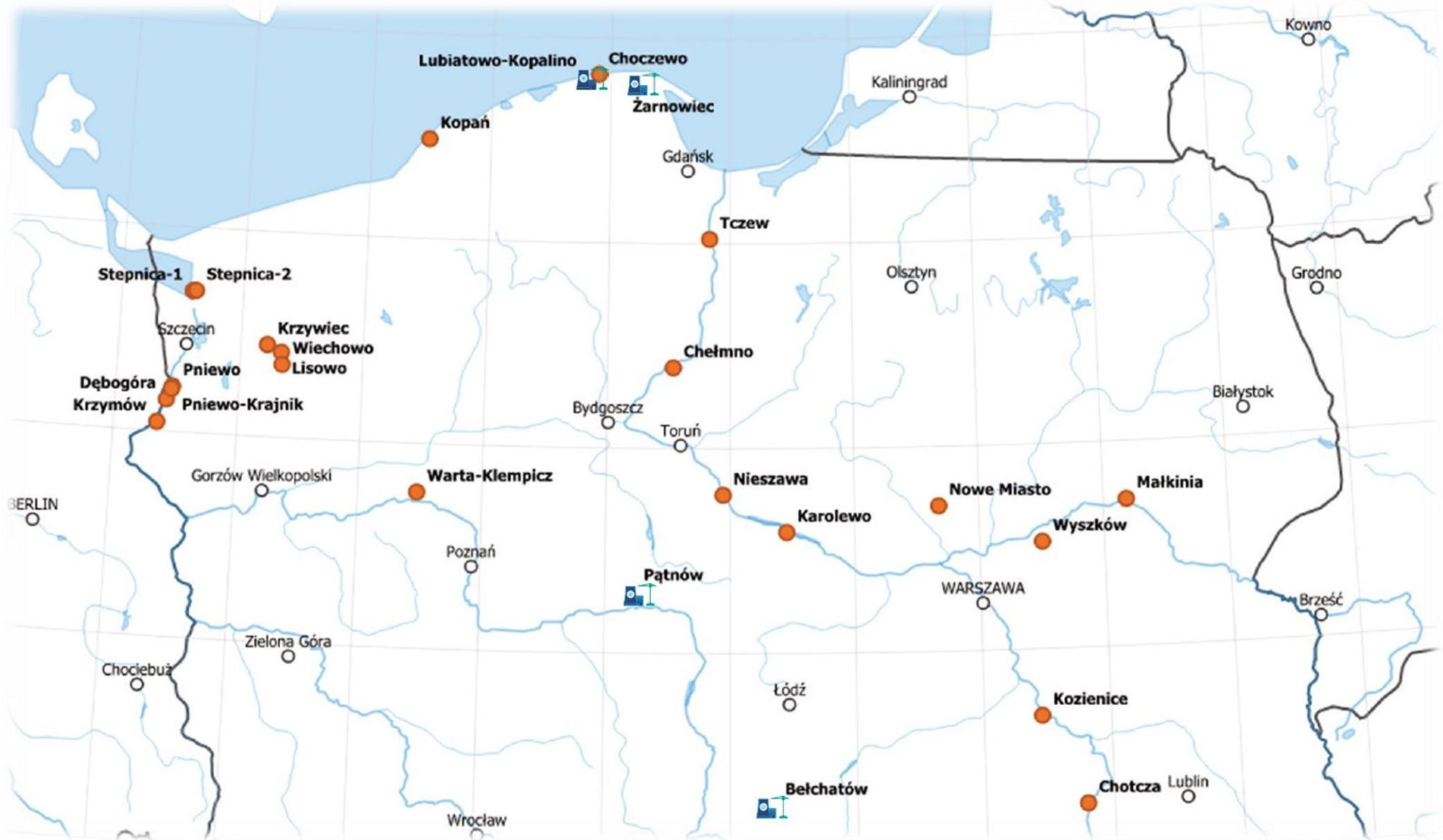
2020 WURDEN NEUE ZIELE BESCHLOSSEN UND IN ZWEI PLANUNGEN VERANKERT

Neue Ziele

- **6 Atomkraftwerke bis 2043 fertiggebaut.** Gesamtleistung von bis zu 9GW, als Ersatz für Kohleverstromung;
- **Erster Bau an der Ostsee (Kopalino oder Zarnowiec).** Weitere bevorzugte Standorte: Pałnów und Bełchatów;
- **Die Anlagen sollen 60 bis 80 Jahre in Betrieb bleiben** (heutige AKW sind für Laufzeiten von 30 bis 40 Jahre konzipiert)

Zwei Planungen

- **Polnisches Atomprogramm 2020** im Oktober 2020 vom polnischen Ministerrat beschlossen;
- **Polnische Energieplanung 2040 (PEP2040)**, eine sektorübergreifende Planung. Im Februar 2021 beschlossen



Blau: präferierte Standorte
Orange: weitere potentielle Standorte

DIE SUCHE NACH PARTNERN HAT FRANKREICH UND DIE USA DRÄNGEN IN DEN MARKT BEGONNEN

30 Milliarden für alle AKW veranschlagt

USA - vorläufige Vereinbarung unterzeichnet

- Oktober 2020: Unterzeichnung **einer Vereinbarung über geschätzte 18 Milliarden US-Dollar** für Nukleartechnologie
- Details + Finanzierungsangebots kommen Anfang 2022

Frankreich - Angebot wird binnen 12 Monaten unterbreitet

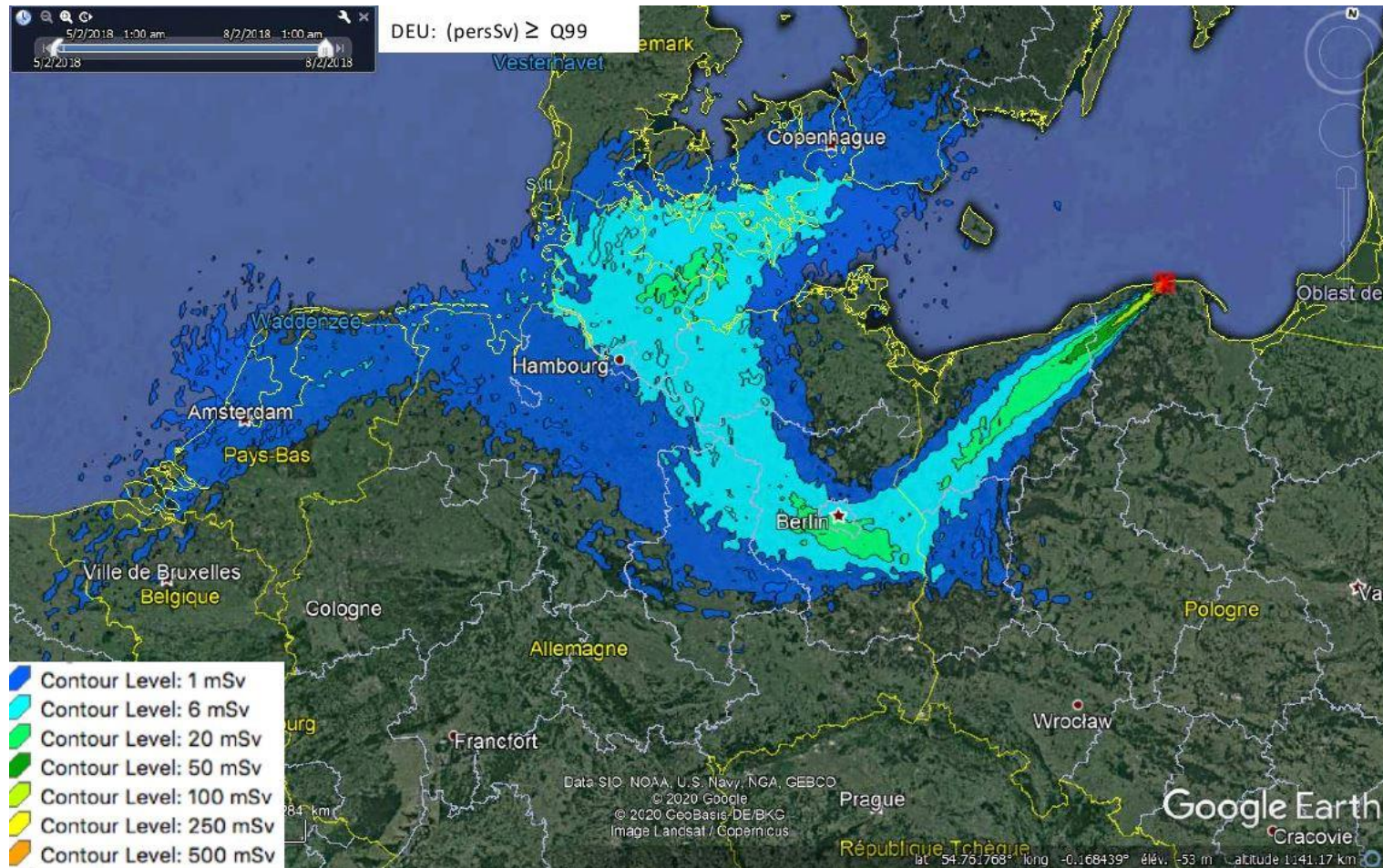
- 2. Februar 2021 (Beschluss der Energieplanung): der französische Handelsminister **Franck Riester reist nach Warschau, um Polen die nukleare Zusammenarbeit anzubieten.**
- Genauer Vorschlag + Finanzierungsangebot kommt innerhalb eines Jahres

DIE ESPOO-KONVENTION

DIE GRUNDLAGE FÜR UNSER GUTACHTEN

- Espoo-Konvention verpflichtet Staaten dazu, ihre **Nachbarländer zu „notifizieren“**, wenn Planungen sich grenzüberschreitend auf die Umwelt auswirken könnten;
- Ursprungsland muss **eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchführen**, um diese Risiken darzustellen;
- Nachbarstaaten können im Laufe des Prozesses ihre **Betroffenheit melden** und um eine grenzüberschreitende Konsultation der Öffentlichkeit bitten
 - **PL hat DE nicht notifiziert, weil die Planung sich angeblich nicht auf DE auswirken kann**
 - DE hat PL auch nicht darum gebeten (BMU war dazu bereit - BMWi stellte sich quer)
 - **Unser Gutachten beweist, dass Polens Planung sehr wohl Auswirkungen auf DE haben kann**

GUTACHTEN ZEIGT BETROFFENHEIT BEISPIEL BERLINS



ERGEBNISSE DES GUTACHTENS

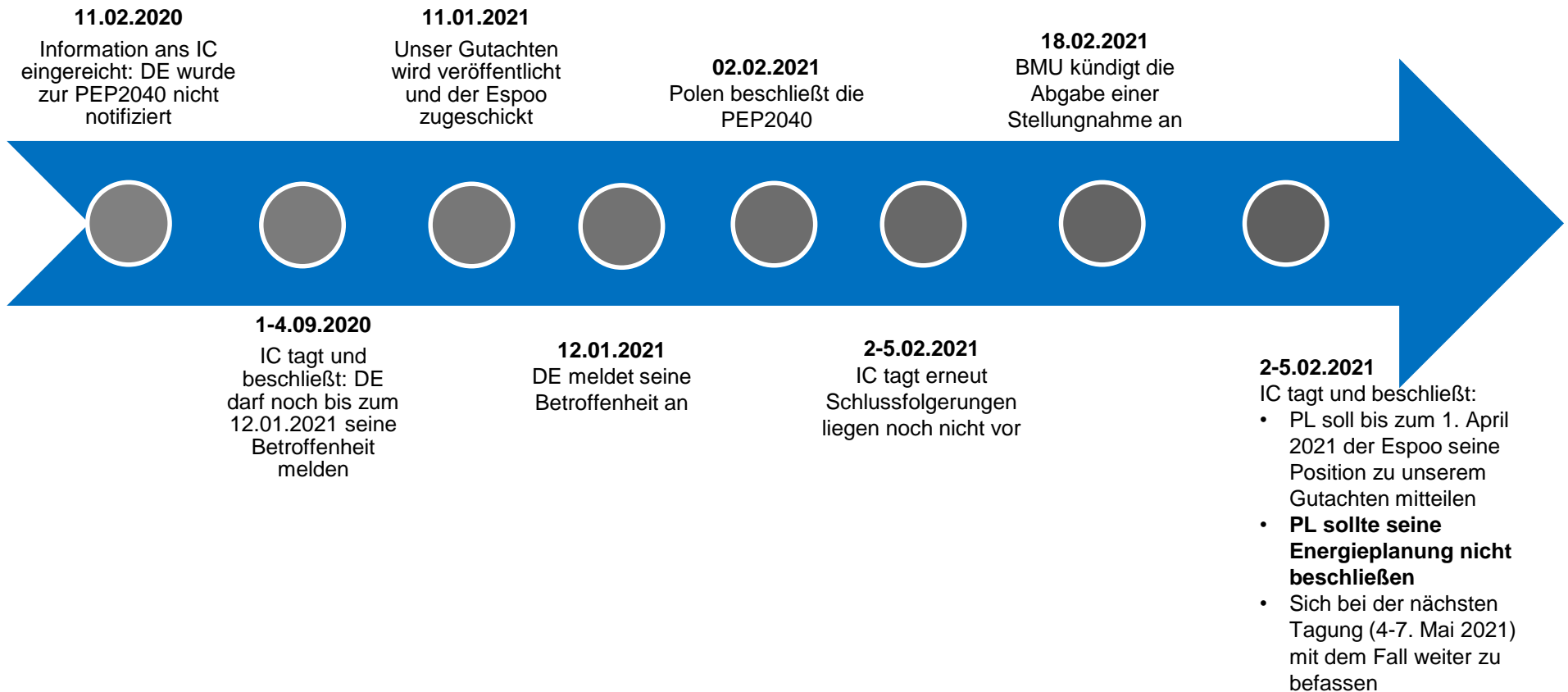
AUSWIRKUNG EINES UNFALLES DER KATEGORIE INES

7

Grundlage: Wetterdaten der letzten drei Jahre

- **Deutschland mit einer Wahrscheinlichkeit von 20% betroffen**
- **Im *worst case* 1,8 Millionen Deutsche einer Strahlung über 20 mSv ausgeliefert.** (Wert für Evakuierung in Fukushima)
- Auch potentiell stark betroffen: z.B. Greifswald, Rostock, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg, Kiel
- In Polen selbst verheerende Konsequenzen vor allem in **Gdansk und Gdynia**

VORGANG AUF ESPOO-EBENE BIS JETZT



THEORETISCHER ABLAUF AB JETZT

Artikel 10

Grenzüberschreitende Konsultationen

(1) Ist eine Ursprungspartei der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder eines Programms voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Gesundheit, haben wird, oder stellt eine Vertragspartei, die voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, ein entsprechendes Ersuchen, so benachrichtigt die Ursprungspartei die betroffene Vertragspartei so früh wie möglich vor der Annahme des Plans oder des Programms.

(2) Die Benachrichtigung enthält insbesondere

- a) den Entwurf des Plans oder des Programms und den Umweltbericht mit den Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Gesundheit, und
- b) Informationen über das Entscheidungsverfahren, einschließlich der Angabe einer angemessenen Frist für die Übermittlung von Stellungnahmen.

(3) Die betroffene Vertragspartei unterrichtet die Ursprungspartei innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist darüber, ob sie vor der Annahme des Plans oder des Programms Konsultationen wünscht; ist dies der Fall, so nehmen die betreffenden Vertragsparteien Konsultationen auf über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder des Programms auf die Umwelt, einschließlich der Gesundheit, haben wird, und über die geplanten Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Milderung nachteiliger Auswirkungen.

(4) Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Vertragsparteien auf Einzelheiten, um sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit und die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Behörden der betroffenen Vertragspartei unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, zum Entwurf des Plans oder des Programms und zum Umweltbericht innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(1) Vertragspartei DE hat Polen am 12.01.2021 fristgerecht seine Betroffenheit gemeldet ✓

Nächste Schritte:

(2) Polen übermittelt die Dokumente und setzt eine Frist für die Übermittlung einer Stellungnahme ✗

(3) Deutschland darf innerhalb dieser Frist und vor Annahme des Plans eine grenzüberschreitende Konsultation einfordern ✗

ABER Polen hat seine Planung am 02.02.2021 schon beschlossen

WAS KANN MAN JETZT TUN?

Möglichkeiten

- **Konsultation der deutschen Bevölkerung.** Wie in Artikel 10 der Espoo-Konvention vorgesehen, auch wenn Planung schon beschlossen
 - Auch auf Landesebene
- Die **Bevölkerung in Deutschland fortlaufend informieren**
- **Vernetzung mit Polnischen Experten und Aktivisten** starten
- Und ...?



**DANKE FÜR EURE
AUFMERKSAMKEIT**